

Mitgliederbeitragsreglement des Vereins ARTISET Zürich

1. Zweck und Gegenstand

Das Mitgliederbeitragsreglement regelt die Höhe der von den Mitgliedern zu bezahlenden Mitgliederbeiträge. Es ist integrierender Bestandteil der Statuten von ARTISET Zürich. Das Reglement beruht auf den Statuten (Art. 3 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 1 lit. d und h).

2. Mitgliedschaften

Die Mitgliedschaftskategorien richten sich nach Artikel 3 der Statuten.

3. Mitgliederbeiträge

Alle Beiträge verstehen sich pro Kalenderjahr.

3.1 Beitragsmodalitäten und Beitragshöhen für ordentliche Mitglieder

Für ordentliche Mitglieder wird der Mitgliederbeitrag aufgrund des Personalaufwands des gesamten Unternehmens berechnet.

Bei Kollektivverbänden wird der Mitgliederbeitrag aufgrund der Summe des Personalaufwands aller im Kanton Zürich angeschlossenen Betriebe / Unternehmen berechnet. Der Personalaufwand ist definiert nach den aktuellen Kontenrahmen für KVG¹- bzw. IVSE²-Betriebe.

Berechnung

Die Mitgliederbetriebe werden anhand ihres deklarierten Personalaufwands (PA) in PA-Klassen von jeweils 1 Mio. CHF eingeteilt (siehe Tabelle). Es ergeben sich PA-Klassen mit ganzzahligen Werten von 0, 1, 2, 3, etc.. Der vom Mitglied deklarierte Personalaufwand erlaubt die Zuordnung zur entsprechenden PA-Klasse.

Der PA-Klassenwert wird mit einem Faktor Z (in CHF) multipliziert und anschliessend der Mindestbeitrag von CHF 500 addiert. Daraus ergibt sich direkt der Mitgliederbeitrag.

Berechnung: (PA-Klasse x Faktor Z) + Mindestbeitrag = Mitgliederbeitrag

Der Faktor Z für die PA-Klasse 0 (PA < 1 Mio. CHF) liegt bei CHF 500. Der Beitrag für Mitglieder der PA-Klasse 0 beträgt somit CHF 500 (= Mindestbeitrag).

Für die PA-Klassen 1 bis 20 wird der Faktor Z jeweils um CHF 10 reduziert (Klasse 1 = CHF 490, Klasse 2 = CHF 480, ...), bis zum Minimum von CHF 300 (d.h. Klasse 20 = CHF 300).

Ab PA-Klasse 20 (PA >= 20 Mio. CHF) bleibt der Faktor Z bei CHF 300.

Der Maximalbeitrag beträgt CHF 48'000 (ab PA-Klasse 159; PA >= 159 Mio. CHF).

¹ www.artiset.ch/Dienstleistungen/Betriebswirtschaftliche-Instrumente/Lizenzpaket-gross-fuer-Alters-und-Pflegeheime-KVG

² www.artiset.ch/Dienstleistungen/Betriebswirtschaftliche-Instrumente/Lizenzpaket-gross-fuer-soziale-Einrichtungen-nach-IVSE

Tabelle

Personalaufwand (CHF)	PA-Klasse	Faktor Z	Mindestbeitrag	Mitgliederbeitrag
0 bis 999'999	0	500	500	500
1'000'000 bis 1'999'999	1	490	500	990
2'000'000 bis 2'999'999	2	480	500	1'460
3'000'000 bis 3'999'999	3	470	500	1'910
4'000'000 bis 4'999'999	4	460	500	2'340
5'000'000 bis 5'999'999	5	450	500	2'750
6'000'000 bis 6'999'999	6	440	500	3'140
7'000'000 bis 7'999'999	7	430	500	3'510
8'000'000 bis 8'999'999	8	420	500	3'860
9'000'000 bis 9'999'999	9	410	500	4'190
10'000'000 bis 10'999'999	10	400	500	4'500
11'000'000 bis 11'999'999	11	390	500	4'790
12'000'000 bis 12'999'999	12	380	500	5'060
13'000'000 bis 13'999'999	13	370	500	5'310
14'000'000 bis 14'999'999	14	360	500	5'540
15'000'000 bis 15'999'999	15	350	500	5'750
16'000'000 bis 16'999'999	16	340	500	5'940
17'000'000 bis 17'999'999	17	330	500	6'110
18'000'000 bis 18'999'999	18	320	500	6'260
19'000'000 bis 19'999'999	19	310	500	6'390
20'000'000 bis 20'999'999	20	300	500	6'500
21'000'000 bis 21'999'999	21	300	500	6'800
22'000'000 bis 22'999'999	22	300	500	7'100
...	...	300	500	...
158'000'000 bis 158'999'999	158	300	500	47'900
Mehr als 159'000'000	>=159			48'000

3.2 Beitragsmodalitäten und Beitragshöhen für ausserordentliche Mitglieder

Ausserordentliche Mitglieder entrichten einen fixen Beitrag von CHF 750.00.

3.3 Beitragsmodalitäten und Beitragshöhen für Gönnerinnen und Gönner

Gönnerinnen und Gönner bezahlen einen Gönnerbeitrag:

- a) mindestens CHF 120.00 für natürliche Personen
- b) mindestens CHF 300.00 für juristische Personen

4. Festlegung der Mitgliederbeiträge

Grundlage für die Berechnung der Mitgliederbeiträge der ordentlichen Mitglieder bildet der vom Betrieb / Unternehmen gegenüber ARTISET Zürich deklarierte Personalaufwand der letzten revidierten Jahresrechnung des Betriebs / Unternehmens.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag eine Ausnahmeregelung erlassen.

Bei Hinweisen zu unsachgemässer Selbstdeklaration kann die Geschäftsleitung bei der Trägerschaft einen schriftlichen Nachweis über den Personalaufwand des Unternehmens einfordern (z. B. durch Einforderung der Erfolgsrechnung / Profitcenter-Rechnung des Unternehmens).

Ist der Umfang der Beitragspflicht strittig, so legt die Geschäftsleitung die Höhe des Mitgliederbeitrages fest. Das Mitglied kann in diesem Fall innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Vorstand Rekurs gegen den Entscheid der Geschäftsleitung erheben.

Der Vorstand entscheidet endgültig über den Umfang der Beitragspflicht.

5. Inkrafttreten

Dieses Mitgliederbeitragsreglement ist an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 4.11.2024 angenommen worden und tritt per 1.1.2025 in Kraft.